



Jugendkriminalität schneller und wirkungsvoller bekämpfen

Zu den staatlichen Kernaufgaben gehört eine funktionierende rechtsstaatliche Ordnung, die auch den Schutz und die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten hat. Dies wird durch die hohe Anzahl von Straftaten im Jugendbereich in Bremen, gerade auch durch sog. Intensivtäter mit Einbruchsdiebstählen und Gewaltdelikten, in der Wahrnehmung der Bremer Bürger nicht mehr eingehalten.

Der Erziehungscharakter des Jugend(Straf-)rechts muss durch mögliche frühzeitige und nachhaltige präventiv wirkende Maßnahmen ergänzt werden.

Deshalb sind folgende Maßnahmen durch Senat und Gesetzgeber bei Beachtung der Jugendgerichte umzusetzen:

1. Beschleunigung der Verfahren

Nach Entdeckung von Tat und Täter ist sicherzustellen, dass dieser unverzüglich dem Jugendrichter zur Ahndung seines Verhaltens überlassen wird.

Eine schnelle staatliche, justizielle Reaktion auf kriminelles Verhalten hat die höchste Wirkung auf Täter und Allgemeinheit und verhindert am ehesten weitere Taten.

Zur Beschleunigung ist eine bessere Vernetzung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendbehörden und Jugendgerichten herzustellen. Dies kann auch räumlich durch ein „Haus des Jugendrechtes“ erreicht werden.

2. Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten für das Jugendgericht

Bei Jugendlichen Wiederholungstätern ist zur Verhinderung einer kriminellen Karriere und zur generalpräventiven Abschreckung im Einzelfall

- die Dauer des Arrestes auf 3 Monate verlängerbar zu gestalten,
- die Funktion des Warnschussarrestes, der neben einer Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgeworfen werden kann, hinsichtlich seiner bisherigen Wirkungen konsequent durchführen,
- eine Verlängerung der Jugendstrafe über 10 Jahre hinaus wird abgelehnt.

3. Bremen soll Erziehungsrichter einführen

Die Einrichtung von Erziehungsrichtern, durch Erweiterung der Aufgaben der Jugendrichter sowie deren Fortbildung, ermöglicht familienrechtliche und jugendrechtliche Sachverhalte in einer Hand zu bündeln. Auf diese Weise kann bei noch nicht strafmündigen Tätern bereits erzieherisch aus dem Blick des Jugendrechts oder, falls mehrere Personen aus der Familie in die Problematik einbezogen sind, auch auf diese gerichtlich eingewirkt werden z. B. durch Unterstützung der Eltern oder Geschwister oder durch Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen des Kindes oder des Jugendlichen selbst.

Durch den Erziehungsrichter können dadurch frühzeitig Auffälligkeiten in der Entwicklung entgegengewirkt bzw. dies korrigiert und kriminelle Karrieren verhindert werden.